

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Benutzung der öffentlichen Straßen der Stadt Karlsruhe für den Bau und die Linienführung der Betriebsanlagen der Kombilösung durch die Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH und den Betrieb dieser Anlagen durch die VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

zwischen

der **Stadt Karlsruhe**

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -

und

der **Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Alexander Pischon und Frank Nenninger

Tullastraße 71, 76133 Karlsruhe

- im Folgenden „**KASIG**“ genannt –

und

der **VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Höglmeier

und die Prokuristin Stephanie Schulze

Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

- Im Folgenden „**VBK**“ genannt -

- Stadt, KASIG und VBK im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt –

## **Inhalt**

P r ä a m b e l .....	2
§ 1 Anwendungsbereich des Vertrags .....	3
§ 2 Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten.....	4
§ 3 Geltung des Wegenutzungsvertrags VBK 2019 .....	5
§ 4 Besondere Bestimmungen.....	5

## **P r ä a m b e l**

Die VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) ist Betreiberin des öffentlichen Straßenbahnnetzes in der Stadt Karlsruhe und im Besitz der dazu erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen. Wegerechtliche Grundlage für Bau und Betrieb des Straßenbahnnetzes ist der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Benutzung der öffentlichen Straßen der Stadt Karlsruhe durch die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH“ zwischen der Stadt und der VBK vom 31. Juli 2019 (**Wegenutzungsvertrag VBK 2019**).

Die KASIG ist im Besitz einer personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung vom 12. Dezember 2008 für den Bau und die Linienführung des Stadtbahntunnels Kaiserstraße zwischen Durlacher Tor und Mühlburger Tor einschließlich des am Marktplatz abgehenden Südabzweigs bis zur Ettlinger Straße (Az: 46-3871.1-2/KASIG) auf der Grundlage des für den Bau erforderlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Dezember 2008 (Az: 15-3871.1-KASIG/1). Die Betriebsanlagen sind am 12. Dezember 2021 in Betrieb genommen worden. Die VBK ist im Besitz der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung des RP Karlsruhe vom 6. Dezember 2021 zum Betrieb des Stadtbahntunnels (Az: 46a7-3871.1-2/VBK/Netz/StraB/Änd.Liniennetz\_KA).

Die KASIG ist Eigentümerin der Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels. Die KASIG hat der VBK den Stadtbahntunnel zum Betrieb überlassen. Grundlage dafür ist der „Vertrag über die entgeltliche Überlassung von Betriebsanlagen, einschließlich Ingenieurbauwerken und betriebstechnischen Einrichtungen, sowie sonstiger Anlagen der KASIG Karlsruher Schieneninfrastruktur-Gesellschaft mbH an die VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH im Stadtbahntunnel Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße“ vom 17./20. Dezember 2021.

Die KASIG hat im Zug der Realisierung der Kombilösung für die Stadt den Straßentunnel in der Kriegsstraße auf der Grundlage des Bebauungsplans der Stadt Karlsruhe „Kriegsstraße Mitte, Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel“ vom 19. Dezember

2008 errichtet. Dieser geht in das Eigentum der Stadt über, wofür die KASIG einen Wertausgleich von der Stadt erhält sowie eine Erstattung der nicht durch Fördermittel und Wertausgleich gedeckten, tatsächlich erforderlichen Herstellungskosten. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung „Konkretisierung zum Konzessionsvertrag“ zwischen Stadt, KASIG und VBK vom 7./8. September 2021. Die KASIG wird die Gewährleistungsansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, durch gesonderte Vereinbarung an die Stadt abtreten.

Die oberirdische Kriegsstraßentrasse zum Betrieb der Straßenbahnanlagen wurde ebenfalls von der KASIG errichtet und verbleibt in deren Eigentum. Die KASIG hat der VBK auch diese Betriebsanlagen zum Betrieb überlassen. Grundlage ist der zwischen KASIG und VBK geschlossene entgeltliche Überlassungsvertrag vom 24. Januar 2022. Der KASIG wurde die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung für Bau und Linienführung vom RP Karlsruhe am 5. Oktober 2021 erteilt (Az. 46a7-3871.3/KASIG/Bau\_Kriegsstr.). Die erforderliche Betriebsgenehmigung wurde der VBK auch für diese Betriebsanlagen erteilt.

Zwischen der Stadt, der VBK und der KASIG wurde am 12. Juni 2017 ein Konzessionsvertrag abgeschlossen, der insbesondere die Nutzung öffentlicher Straßen der Stadt durch die VBK und die KASIG sowie Regelungen zur Kombilösung zum Gegenstand hat (**Konzessionsvertrag 2017**). Im Verhältnis von Stadt und VBK wurde der Konzessionsvertrag 2017 grundsätzlich durch den Wegenutzungsvertrag VBK 2019 ersetzt. Die Regelungen zwischen der Stadt und der KASIG blieben unberührt.

Um die vertraglichen Regelungen zu harmonisieren und den spezifischen Regelungsbedürfnissen für den Bau und die Linienführung für die Betriebsanlagen der KASIG und den Betrieb dieser Anlagen durch die VBK gerecht zu werden, vereinbaren die Vertragspartner, was folgt:

## **§ 1 Anwendungsbereich des Vertrags**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Inanspruchnahme der städtischen Grundstücke für Bau und Linienführung der in den Abs. 2 und 3 genannten Betriebsanlagen durch die KASIG sowie ihren Betrieb durch die VBK. Er regelt zudem die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen den Vertragspartnern, auch hinsichtlich des Straßentunnels in der Kriegsstraße.
- (2) Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels sind alle zum Stadtbahntunnel gehörenden unterirdischen Anlagen, die auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Dezember 2008, Az.: 15-3871.1-KASIG/1 errichtet und betrieben werden. Nicht erfasst sind die aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses errichteten oberirdischen Betriebsanlagen der VBK.

- (3) Betriebsanlagen der Kriegsstraßenbrasse sind die Anlagen, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Kriegsstraße Mitte, Straßenbahn in der Kriegsstraße mit Straßentunnel, der Stadt Karlsruhe vom 19. November 2008 errichtet und betrieben werden. Maßgeblich ist die räumliche Abgrenzung aus der Genehmigung für den Bau und die Linienführung des RP Karlsruhe vom 5. Oktober 2021. Nicht umfasst sind die Haltestellen Rüppurrer Tor/Rüppurrer Straße und Karlstor/Karlstraße.

## **§ 2 Beschränkt persönliche Dienstbarkeiten**

- (1) Die KASIG ist Eigentümerin der unterirdischen Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels sowie der Kriegsstraßenbrasse.
- (2) Zugunsten der KASIG wurden vom AG Maulbronn - Grundbuchamt – mit Eintragungsbekanntmachung vom 2. Februar 2022 auf den mit dem Stadtbahntunnel unterbauten im Grundbuch von Karlsruhe (Karlsruhe) Blatt 694, 1009, 1693, 2659, 2815, 4069, 6007, 8218, 8279, 9159, 10387, 11198, 12671, 14219, 14569, 15458, 18361, 18855, 19661, 20142, 22330, 33052, 34319, 34657, 34726, 34908, 35530, 36868, 37028, 37910, 62175, 62721, 64359, 64398, 65560, 65801, 67799, 68575, 68604, 68605, 68663, 68682, 68857, 68866, 68922 eingetragenen Grundstücken in Abt. II beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Die KASIG ist in Ausübung dieser Dienstbarkeiten ermächtigt und berechtigt, die vorstehend aufgeführten maßgeblichen Flächen im Umfang des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15. Dezember 2008 (Az. 15-3871.1-KASIG/1) – einschließlich späterer Planergänzungen – zum Bau und Betrieb des Stadtbahntunnels Kaiserstraße mit Südabzweig Ettlinger Straße dauerhaft zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Der KASIG ist gestattet, die Ausübung der Dienstbarkeit einem anderen, insbesondere der VBK, zu überlassen (§ 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (3) Für den Fall, dass das Eigentum an den Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels oder der oberirdischen Straßenbahnanlage in der Kriegsstraße entgegen der übereinstimmenden Einschätzung der Vertragspartner derzeit ganz oder teilweise bei der Stadt liegen sollte, vereinbaren die Vertragspartner, die Übertragung des Eigentums an den Anlagen auf die KASIG gemäß § 929 S. 2 BGB; sie verzichten für diesen Fall wechselseitig auf etwaige Rechte, die sich daraus ergeben, dass Betriebsanlagen wesentliche Bestandteile städtischer Grundstücke geworden sind. Die Vertragspartner bekräftigen ihren Willen, jedenfalls das wirtschaftliche Eigentum an den Betriebsanlagen von Anfang an der KASIG zuzuordnen.

### § 3 Geltung des Wegenutzungsvertrags VBK 2019

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der zwischen der Stadt und der VBK geschlossene Wegenutzungsvertrag VBK 2019 einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe durch Straßenbahnen (ABB Straba) hinsichtlich Bau und Linienführung der Betriebsanlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 durch die KASIG und deren Betrieb durch die VBK Anwendung findet, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Anstelle der Anlage 2 zum Wegenutzungsvertrag VBK 2019 findet die Anlage 2a zu diesem Vertrag Anwendung. Der Wegenutzungsvertrag VBK 2019 ist den Vertragsparteien in vollem Umfang bekannt. Die Anlage 2a ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die KASIG ist hinsichtlich Bau und Linienführung, die VBK hinsichtlich des Betriebs Träger der aus Absatz 1 folgenden Rechte und Pflichten. Die KASIG hat der VBK die Betriebsanlagen in Gänze zur Nutzung überlassen. Sie überlässt der VBK hiermit die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 vollständig zur Ausübung. Die VBK ist gegenüber der Stadt zur Erfüllung aller Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag VBK 2019 einschließlich der ABB Straba in Bezug auf Bau und Linienführung sowie den Betrieb der Anlagen der KASIG verpflichtet.

### § 4 Besondere Bestimmungen

- (1) § 6 Abs. 1 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019 – der inhaltlich mit § 10 Abs. 5 des Konzessionsvertrags 2017 deckungsgleich ist – findet unverändert Anwendung. Im Übrigen gilt § 6 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019 mit der Maßgabe, dass anstelle der Anlage 2 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019 die diesem Vertrag als **Anlage 2 a** beigefügte Tabelle Anwendung findet.
- (2) § 7 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019 gilt auch für Mehrkosten, die durch im Untergrund verbliebene Baubehelfe für den Stadtbahntunnel (sämtliche Verbauteile wie Rückverankerungen, Spundwände, Schlitzwände etc.) ausgelöst werden.
- (3) Für die Grundstücksnutzung durch Betriebsanlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 bezahlt die VBK an die Stadt das Wegenutzungsentgelt nach § 16 Wegenutzungsvertrag VBK 2019.
- (4) Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels nach § 1 Abs. 2 und der Betriebsanlagen der Kriegsstraßenbrücke nach § 1 Abs. 3 mit deren Inbetriebnahme am 12. Dezember 2021 in Kraft. Er tritt für diese Betriebsanlagen an die Stelle des Konzessionsvertrags 2017. Für den Zeitraum vor

der Inbetriebnahme der Betriebsanlagen des Stadtbahntunnels nach § 1 Abs. 2 bleibt der Konzessionsvertrag 2017 maßgeblich.

- (5) Hinsichtlich des Straßentunnels in der Kriegsstraße gilt der Konzessionsvertrag 2017 in der Fassung der „Konkretisierung zum Konzessionsvertrag“ vom 7./8. September 2021 auch für den Zeitraum nach dessen Inbetriebnahme unverändert fort. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Stadtbahntunnels und des Straßentunnels gilt die Anlage 2a.
- (6) Dieser Vertrag ist nicht ordentlich kündbar, solange die Dienstbarkeiten nach § 2 Abs. 2 bestehen. Die §§ 18, 19 und 20 des Wegenutzungsvertrags VBK 2019 gelten für den hiesigen Vertrag entsprechend. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag unter Rücksichtnahme auf die beiderseitigen Interessen anzupassen, wenn und soweit dies aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse erforderlich wird.

Karlsruhe, den

Karlsruhe, den

---

Stadt Karlsruhe

---

KASIG

Karlsruhe, den

---

VBK

**Anlage 2 a: Verteilung der Verantwortung und der Kostentragungslast**